

Lesefassung auf dem Stand der Änderungsordnung vom 26. April 2016; verbindlich sind nur die in den Amtlichen Mitteilungen der HSB (AM 3 / 2013, AM 2 / 2016) bekannt gemachten Versionen

Satzung der Hochschule Bremen zur Regelung der Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 18. Juni 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 19. Juni 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (Brem. GBl. S. 375), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 18. Juni 2013 beschlossene Satzung zur Regelung der Vergabe von Deutschlandstipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204), i.V.m. der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, unter Berücksichtigung eines gesellschaftlichen Engagements, von Verantwortungsbereitschaft und besonderer sozialer oder persönlicher Umstände.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der Hochschule Bremen immatrikuliert ist. Dies schließt Erstsemester sowie Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen ein. Für ein Stipendium kann sich bewerben, wer bereits immatrikuliert ist oder die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule Bremen steht. Nicht mehr bewerben kann sich, wer sich zu Beginn des Bewilligungszeitraums im letzten Semester der Regelstudienzeit befindet.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 1 Absatz 3 StipG oder § 4 Absatz 1 Satz 1 StipG erhält, soweit diese je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro nicht unterschreitet.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Hochschule Bremen.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Die Rektorin / Der Rektor schreibt durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen. Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten.

(2) Die Ausschreibung enthält Angaben über

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und gegebenenfalls welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
4. die beizubringenden Bewerbungsunterlagen,
5. den Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
6. die Nichtberücksichtigung nicht frist- und formgerecht eingereichter Bewerbungen und
7. den voraussichtlichen Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Formen und Fristen der Bewerbung richten sich nach den in der jeweiligen Ausschreibung gemachten Angaben. Berücksichtigt werden nur frist- und formgerecht eingegangene Bewerbungen.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium müssen folgende Bewerbungsunterlagen eingereicht werden:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. von Studienanfängerinnen und -anfängern das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. von Studienanfängerinnen und -anfängern gegebenenfalls der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Bremen berechtigt,
5. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über den hierzu erforderlichen ersten Hochschulabschluss sowie gegebenenfalls weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. von im Bachelor- oder Masterstudium fortgeschrittenen Studierenden Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement sowie besondere persönliche oder familiäre Umstände, soweit diese geltend gemacht werden.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Auswahlausschuss anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 2 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Bremen berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein erziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(3) Der Stipendenauswahlausschuss trifft und dokumentiert seine Entscheidung zur Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten auf Basis der in dieser Satzung sowie im Stipendienprogramm-Gesetz und in der Stipendienprogramm-Verordnung formulierten Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Begabungs- und Leistungsgedankens gemäß des Punktbewertungsschemas nach Anlage 1.

§ 6 Auswahlausschuss

(1) Dem Auswahlausschuss gehören an

1. kraft Amtes die Rektorin / der Rektor oder eine von ihr / ihm bestellte Person aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 BremHG und eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 BremHG, die auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors durch den Akademischen Senat gewählt werden.

(2) Die Amtszeit beträgt für Studierende ein Jahr, für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwei Jahre. Für jedes Wahlmitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Studierende, die sich um ein Deutschlandstipendium bewerben, können im Vergabezeitraum nicht im Auswahlausschuss mitwirken.

(3) Für die Beschlussfassung des Auswahlausschusses gilt die Allgemeine Geschäftsordnung zum Verfahren der Kollegialorgane der Hochschule Bremen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 7 Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums

(1) Die Rektorin / Der Rektor bewilligt die Stipendien einschließlich etwaiger gemäß Rangfolge nachrückender Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Auswahl Ausschusses für einen Bewilligungszeitraum von zunächst zwei Semestern.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise fest, die erbracht werden müssen, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei der oder dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde und / oder
3. kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die etwaige Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule Bremen immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Bremen. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

(8) Die Auszahlung des Stipendiums wird ausschließlich auf ein von der Empfängerin / dem Empfänger anzugebendes Bankkonto geleistet.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Über Anträge auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer entscheidet die Rektorin / der Rektor.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum

des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung bestanden hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 11 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Absatz 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen alle Änderungen in den für die Bewilligung des Stipendiums erheblichen Verhältnissen unverzüglich mitteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

(4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule Bremen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Bremen zur Regelung der Vergabe von Deutschlandstipendien vom 11. Oktober 2011 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 5 / 2011) außer Kraft.

Bremen, 19. Juni 2013
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1

Schema zur Bewertung der Auswahlkriterien nach Punkten gemäß § 5 Absatz 3 (Punktebewertungsschema)

Auswahlkriterium	maximal erreichbare Punkte	erzielte Punkte
1) Leistung und Begabung: a) Erstsemester Bachelor: Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang berechtigt b) Erstsemester Master: Abschlussnote des vorangegangenen Studiums c) Fortgeschrittene Bachelor und Master: bisher erbrachte Studienleistungen, insbesondere erreichte ECTS-Punkte	30	
2) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika	7	
3) außerschulisches oder außerfachliches Engagement z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen	7	
4) besondere persönliche oder familiäre Umstände z.B. Krankheiten, Behinderungen, Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger, Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeit, familiäre Herkunft, Migrationshintergrund	7	
Summe	51	

